



Präambel

Zur Durchführung aller Ausbildungs-, Prüfungs- und Weiterbildungsmaßnahmen die in den Verantwortungsbereich des TSV NRW fallen, wurde 1991 eine Tauchausbildungskommission (TAK) gegründet. Diese Kommission ist eine Fachkommission der Sachabteilung Tauchausbildung im TSV NRW und hat die Aufgabe, den Sachabteilungsleiter bei seiner Arbeit zu unterstützen.

1. Mitglieder

Die Tauchausbildungskommission des TSV NRW besteht aus dem Sachabteilungsleiter Tauchausbildung, seinem Stellvertreter und aus aktiven VDST-TL3/4 sowie weiteren Tauchlehrern, z.B. mit besonderer fachbezogener Qualifikation.

Der Sachabteilungsleiter Tauchausbildung wird gemäß Satzung des TSV NRW von der Mitgliederversammlung gewählt. Er benennt für denselben Zeitraum seinen Stellvertreter aus dem Kreise der TAK. Die Tauchausbildungskommission hat das Recht, diese Benennung durch Beschluss abzulehnen. In diesem Fall entscheidet der Vorstand des TSV NRW.

Neue Mitglieder der Tauchausbildungskommission können von jedem Mitglied der TAK vorgeschlagen und durch Mehrheitsbeschluss der TAK aufgenommen werden. Dem Sachabteilungsleiter Tauchausbildung steht ein Vetorecht zu; bei einem Veto entscheidet der Vorstand des TSV NRW.

Ein Ausscheiden aus der TAK erfolgt durch Austritt des Mitglieds oder durch einen Mehrheitsbeschluss der TAK.

Der geschäftsführende Vorstand des TSV NRW hat das Recht, Mitglieder der TAK abzuberaufen.

Die Zusammensetzung der TAK bleibt von einem Wechsel des Sachabteilungsleiters Tauchausbildung unberührt.

Es gibt zur Zeit in der TAK folgende Ressorts:

- Tauchtheorie
- Tauchpraxis
- Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit
- Tauchmedizin
- Tauchweiterbildung

Art und Anzahl der Ressorts können jederzeit entsprechend dem aktuellen Bedarf verändert werden. Jedes Ressort wird von einem TAK-Mitglied als Ressortleiter verantwortlich geleitet. Alle weiteren TAK-Mitglieder müssen mindestens in einem Ressort aktiv mitarbeiten.



Ressortleiter werden von der TAK gewählt. Die Tätigkeit als Ressortleiter endet durch Rücktritt oder durch einen Mehrheitsbeschluss der TAK. Der Ressortleiter Medizin muss Arzt sein und ist in der Regel der von der Mitgliederversammlung gewählte Sachabteilungsleiter Medizin.

Bei Neuwahl des Sachabteilungsleiters Tauchausbildung hat dieser einmalig das Recht, die Ressortleiter aus dem Kreise der TAK neu zu besetzen. Die TAK kann mit einfacher Mehrheit die jeweilige Personalentscheidung mit ihrem Veto blockieren. Die ausführliche Begründung des Vetos ist dem Vorstand des TSV NRW vorzulegen, der nach Abwägung aller Gesichtspunkte dann eine Entscheidung herbeiführt. Anschließend erfolgt die Benennung des Stellvertreters.

2. Aufgaben

Die Aufgaben der TAK des TSV NRW sind:

- Erarbeitung von Ausbildungsunterlagen für die Tauchausbildung
- Planung, Organisation und Durchführung von Ausbildungs-, Prüfungs- und Weiterbildungsveranstaltungen in dem durch den VDST vorgegebenen Rahmen
- Erstellung von Regeln und Ausführungsbestimmungen in Theorie und Praxis für Maßnahmen im Rahmen der Sachabteilung Tauchausbildung
- Benennung von Prüfungsausschüssen
- Regelmäßige Information der Tauchausbilderinnen und –ausbilder des TSV NRW mit den jeweils aktuellen Kommunikationsmitteln

Die Verwaltung der Finanzen obliegt allein dem Sachabteilungsleiter Tauchausbildung; die TAK verfügt über keine eigene Kasse.

Der Sachabteilungsleiter Tauchausbildung sorgt dafür, dass die Mitglieder der TAK –insbesondere die Ressortleiter- regelmäßig bei der Durchführung der Aufgaben und bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung eingebunden werden.

3. Kommissionssitzungen

Die TAK tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr zusammen. Der Sachabteilungsleiter Tauchausbildung, sein Stellvertreter und die Ressortleiter treffen sich bei Bedarf.

Auf Antrag von mindestens drei Ressortleitern oder sechs TAK-Mitgliedern muss der Sachabteilungsleiter Tauchausbildung eine Sitzung einberufen.

Die Sitzungen werden vom Sachabteilungsleiter Tauchausbildung mindestens zwei Wochen vor der Tagung (mit Tagesordnung) einberufen.

Der Sachabteilungsleiter Tauchausbildung leitet die Sitzungen.

Jede ordentlich einberufene Sitzung der TAK ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.



Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und allen Mitgliedern sowie der Geschäftsstelle des TSV zuzuleiten. Ein Protokoll ist genehmigt, wenn sechs Wochen nach der Versendung des Protokolls kein Einspruch erfolgt ist.

4. Abstimmung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim. Jedes anwesende TAK-Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sachabteilungsleiters Tauchausbildung. Abstimmungen können auch auf telekommunikativem Weg erfolgen; hierzu versendet der Sachabteilungsleiter Tauchausbildung eine wortidentische Fassung des Antrages an alle TAK-Mitglieder und setzt eine Frist von einer Woche zur Rücksendung der Stimme. Bei unterbliebener oder verspäteter Rücksendung gilt die Stimme als nicht abgegeben.

Bei fachlichen, personellen oder verbandspolitischen Bedenken kann der Sachabteilungsleiter Tauchausbildung Beschlüsse mit seinem Veto blockieren. In diesem Fall ist der Beschluss und eine ausführliche Begründung des Vetos dem Vorstand vorzulegen, der nach Abwägung aller Gesichtspunkte dann eine Entscheidung herbeiführt. Änderungen dieser Geschäftsordnung müssen von der TAK mehrheitlich beschlossen und vom Vorstand des TSV NRW genehmigt werden.

5. Befugnisse des Vorstands des TSV NRW

Der Vorstand des TSV NRW hat jederzeit das Recht, die Geschäftsordnung zu ändern oder Entscheidungen der TAK aufzuheben.

6. Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung wurde am 25.08.2007 von der Tauchausbildungskommission beschlossen und am 29.10.2007 vom Vorstand des TSV NRW genehmigt und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde vom Vorstand des TSV NRW am 06.04.2009 geändert.